



Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche

Vorschriften

- Spirituosen (auch Mischgetränke wie Alcopops) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren und alkoholische Getränke jeglicher Art nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Dies betrifft auch den Online-Handel.
- Am Verkaufspunkt sind gut sichtbare Hinweisschilder, welche auf die Abgabebeschränkungen an Kinder und Jugendliche hinweisen, anzubringen. Im Verkauf sind alkoholische Getränke deutlich getrennt von alkoholfreien Getränken anzubieten.
- Jugendschutzplakate können beim [Gesundheitsamt Graubünden](#) bezogen werden.

Was wird bei Inspektionen verlangt?

Verkaufsläden, Kiosks und Imbiss-Stände

- Hinweisschilder bezüglich der Abgabeverbote müssen deutlich sichtbar und lesbar am Abgabepunkt oder an der Kasse angebracht sein.
- Im Verkauf mit und ohne Selbstbedienung müssen alkoholhaltige Getränke klar getrennt von alkoholfreien Getränken angeboten werden, so dass keine Verwechslungsgefahr und kein Anreiz zu Spontankäufen besteht.

Restaurants, Festveranstaltungen und Einzelanlässe

- In Gastwirtschaftsbetrieben sind Tisch-Steller oder grosse Hinweistafeln deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen anzubringen. Das Aufführen in der Getränkekarte allein genügt nicht.

Online-Handel

- Es ist ein wirksamer Mechanismus einzurichten, der eine eindeutige Altersidentifizierung ermöglicht. Die schlichte Abfrage des Alters ohne entsprechenden Beleg oder die blosser Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist kein wirksames Mittel, um die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche zu verhindern.